EMBRACH
BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Reglement zur Videoüberwachung

Genehmigt GRB 240/09.11.2026

Inkraftsetzung: 01.01.2027

Gemeinde Embrach, Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach,
Tel. 044 866 36 20, bevoelkerungsdienste@embrach.ch, www.embrach.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen 3
Art. 2 Geltungsbereich 3
Art. 3 Zweck der Videoüberwachung 3
Art. 4 Verhältnismässigkeit und technische Ausgestaltung 3
Art. 5 Transparenz und Verzeichnis 3
Art. 6 Datensicherheit, Wartung und Live-Einsicht 4
Art. 7 Antrag auf Einsichtnahme 4
Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung 4
Art. 9 Treffer und weiteres Vorgehen 5
Art. 10 Rapportierung und Kontrolle 5
Art. 11 Bekanntgabe an Dritte 5
Art. 12 Information und Auskunftsrecht 6
Art. 13 Aufbewahrung, Sicherung und Vernichtung 6
Art. 14 Datenschutz-Folgenabschätzung und Überprüfung 6
Art. 15 Inkrafttreten 6

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach vom 24. Juni 2019 sowie auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41) erlässt der Gemeinderat Embrach das folgende Reglement zur Videoüberwachung.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement gilt für die durch die Gemeinde Embrach betriebene Videoüberwachung in und bei den im Anhang bezeichneten öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

[2] Nicht erfasst sind Videoüberwachungen, die von Polizei- oder anderen Strafverfolgungsbehörden angeordnet werden.

Art. 3 Zweck der Videoüberwachung

[1] Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten, insbesondere der Verhinderung von Sachbeschädigungen, Diebstählen, Einbrüchen und unzulässigen Abfallablagerungen sowie der Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs.

[2] Sie darf nicht zur allgemeinen Verhaltens- oder Leistungskontrolle von Mitarbeitenden oder anderen Personen eingesetzt werden.

[3] Werden strafrechtlich relevante Handlungen festgestellt, kann die Geschäftsführung über eine Strafanzeige und das weitere Vorgehen entscheiden.

Art. 4 Verhältnismässigkeit und technische Ausgestaltung

[1] Die Erhebung und Bearbeitung von Personendaten durch Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 3 geeignet und erforderlich ist und mildere Massnahmen nicht ausreichen. Die Interessen der betroffenen Personen sind angemessen zu berücksichtigen.

[2] Die Einstellung der Kameras und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass nur diejenigen Bereiche erfasst werden, die zur Erreichung des Überwachungszwecks erforderlich sind. Die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ist so gering wie möglich zu halten. Öffentlicher Grund und nicht zum überwachten Objekt gehörende Bereiche dürfen nur erfasst werden, soweit dies zur Erreichung des Überwachungszwecks unvermeidbar und verhältnismässig ist.

[3] Aufnahmebereich, Betriebszeiten, Bildqualität und Speicherdauer sind auf das für den jeweiligen Überwachungszweck notwendige Mass zu beschränken. Nicht erforderliche Bereiche sind technisch auszublenden oder unkenntlich zu machen.

[4] Tonaufnahmen sowie automatisierte Personen-, Verhaltens- oder biometrische Analysen sind unzulässig.

Art. 5 Transparenz und Verzeichnis

[1] Die Videoüberwachung ist am überwachten Ort mit gut sichtbaren Hinweistafeln oder Piktogrammen erkennbar zu machen. Die Hinweise nennen mindestens die verantwortliche Stelle oder eine Fundstelle mit weiterführenden Informationen.

[2] Der Anhang enthält je Installation mindestens Ort, überwachten Perimeter, Art der Überwachung, Betriebszeiten und Speicherdauer. Er ist integraler Bestandteil dieses Reglements und wird zusammen mit diesem veröffentlicht.

Art. 6 Datensicherheit, Wartung und Live-Einsicht

[1] Die Aufnahmen und Anlagen sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Verlust und Weitergabe zu schützen. Zugriffsrechte sind personenbezogen und auf das notwendige Minimum zu beschränken.

[2] Technisches Wartungspersonal erhält nur so weit Zugang, als dies für den Unterhalt erforderlich ist. Ein Zugriff auf Aufnahmen ist möglichst auszuschliessen; unvermeidbare Zugriffe sind zu beaufsichtigen und zu protokollieren.

[3] Eine Live-Einsicht ist nur bei den im Anhang als Echtzeitüberwachung bezeichneten Installationen und ausschliesslich für den dort festgelegten Betriebs- oder Sicherheitszweck zulässig.

Art. 7 Antrag auf Einsichtnahme

[1] Jede Einsichtnahme in gespeicherte Aufnahmen setzt einen schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Formular der Gemeinde voraus.

[2] Der Antrag bezeichnet mindestens die antragstellende Person oder Stelle, den konkreten Ereignisverdacht, Ort, Datum und möglichst genauen Zeitraum, den Zweck der Einsichtnahme sowie die Dringlichkeit.

[3] Antragsberechtigt sind die für den betroffenen Standort zuständigen Abteilungs- oder Bereichsleitungen, die Haupthauswarte, die Geschäftsführung sowie Behörden und Stellen, die einen rechtlich ausgewiesenen Anspruch geltend machen.

[4] Die zuständige Bereichsleitung Bevölkerungsdienste prüft und dokumentiert vor der Einsichtnahme, ob der Antrag vollständig ist, ein Ereignis nach Art. 3 betrifft und die Auswertung im Hinblick auf die Bedeutung des Vorfalls verhältnismässig ist. Bei eigener Betroffenheit oder einem Interessenkonflikt entscheidet die Geschäftsführung.

Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung

[1] Zur Einsichtnahme und Auswertung sind ausschliesslich die von der Geschäftsführung im Voraus namentlich bestimmten Personen berechtigt. Die Berechtigungen sind schriftlich zu dokumentieren, auf das notwendige Minimum zu beschränken und periodisch zu überprüfen.

[2] Die Geschäftsführung regelt für Abwesenheiten eine ausreichende Stellvertretung. Eine Weitergabe oder Übertragung der Berechtigung durch die berechtigten Personen ist nicht zulässig.

[3] Jede Einsichtnahme und Auswertung erfolgt durch zwei berechtigte Personen gemeinsam (Vier-Augen-Prinzip). Mindestens eine Person muss dem Bereich Bevölkerungsdienste angehören.

[4] Die Einsichtnahme und Auswertung sind auf den im Antrag bezeichneten Zeitraum und Zweck zu beschränken. Zufallsfunde dürfen nur bearbeitet werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder ihre Bearbeitung mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist.

[5] Eine Auswertung erfolgt nicht bei geringfügigen Vorfällen, bei denen der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der erfassten Personen ausser Verhältnis zur Bedeutung des Vorfalls steht.

Art. 9 Treffer und weiteres Vorgehen

[1] Ergibt die Auswertung einen für den Zweck nach Art. 3 relevanten Treffer, wird die Aufnahme gesichert und der Geschäftsführung zusammen mit Antrag und Rapport vorgelegt.

[2] Die Geschäftsführung entscheidet über das weitere Vorgehen und bestimmt die für die weitere Bearbeitung verantwortlichen beziehungsweise zuständigen Personen. Dies betrifft insbesondere die Erstattung einer Strafanzeige, die Geltendmachung von Ansprüchen, die Herausgabe an berechtigte Behörden oder Dritte, die Information betroffener Personen sowie die Aufbewahrung.

[3] Bis zum Entscheid ist der Zugriff auf die gesicherte Aufnahme auf die nach diesem Reglement berechtigten Personen zu beschränken.

Art. 10 Rapportierung und Kontrolle

[1] Jede Einsichtnahme ist in einem Rapport festzuhalten. Zu dokumentieren sind mindestens Antrag und Entscheidungsgrundlage, Datum und Uhrzeit, Anlage und ausgewerteter Zeitraum, Namen und Funktionen beider anwesenden Personen, Zweck und Ergebnis, vorgenommene Sicherungen oder Exporte, Empfänger einer Herausgabe sowie Löschung oder weitere Aufbewahrung.

[2] Auch erfolglose Einsichtnahmen sowie Zugriffe für Wartung, Herausgabe und manuelle Löschung sind zu rapportieren.

[3] Die Geschäftsführung kontrolliert die Rapporte sowie die technischen Zugriffsprotokolle periodisch und stichprobenartig. Die Kontrolle ist als Kontrollaktivität im internen Kontrollsystem (IKS) hinterlegt. Bei Verdacht auf einen unrechtmässigen Zugriff nimmt die Geschäftsführung eine vertiefte Kontrolle vor.

[4] Rapporte und technische Protokolle werden während 12 Monaten aufbewahrt und danach gelöscht, sofern sie nicht für ein Verfahren oder eine Kontrolle benötigt werden.

Art. 11 Bekanntgabe an Dritte

[1] Aufnahmen dürfen nur bekannt gegeben werden:

a. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf deren Verfügung hin oder im Zusammenhang mit einer durch die Gemeinde beschlossenen Strafanzeige;

b. Behörden, Gerichten oder anderen Stellen, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren oder die Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich und rechtlich zulässig ist.

[2] Über die Bekanntgabe entscheidet die Geschäftsführung.

[3] Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Bekanntgabe so weit möglich unkenntlich zu machen. Die Bekanntgabe ist sicher vorzunehmen und zu rapportieren.

Art. 12 Information und Auskunftsrecht

[1] Betroffene Personen können beim Bereich Bevölkerungsdienste Zugang zu den sie betreffenden Personendaten verlangen. Das Gesuch hat Name, Kontaktangaben, Ort und Zeitraum der möglichen Aufnahme sowie einen Identitätsnachweis zu enthalten.

[2] Das Zugangsrecht und dessen Einschränkungen richten sich nach dem IDG. Rechte und Personendaten Dritter sind zu schützen.

[3] Werden Aufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, informiert die verantwortliche Stelle die betroffene Person über die Datenbearbeitung, sobald der Zweck der Bearbeitung oder überwiegende öffentliche oder private Interessen der Information nicht mehr entgegenstehen.

[4] Für die Bearbeitung des Gesuchs wird keine Gebühr erhoben, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt.

Art. 13 Aufbewahrung, Sicherung und Vernichtung

[1] Aufnahmen werden automatisiert überschrieben oder gelöscht, sobald sie für den Zweck nicht mehr erforderlich sind, spätestens 14 Tage nach der Aufzeichnung. Für häufig kontrollierte Standorte ist eine kürzere Frist festzulegen und im Anhang auszuweisen.

[2] Aufnahmen, die aufgrund eines genehmigten Antrags für ein Verfahren oder zur Geltendmachung von Ansprüchen benötigt werden, dürfen beweissicher gesondert aufbewahrt werden. Zugriff und jede weitere Verwendung sind zu rapportieren.

[3] Gesicherte Aufnahmen und zulässige Arbeitskopien sind zu löschen, sobald der Sicherungszweck entfällt; vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

[4] Nicht erforderliche Kopien oder private Aufnahmen von Bildschirminhalten sind untersagt.

Art. 14 Datenschutz-Folgenabschätzung und Überprüfung

[1] Vor der Einführung einer neuen Anlage oder einer wesentlichen Änderung prüft die verantwortliche Stelle für den Datenschutz gemäss Art. 6 des Reglements zur Informationssicherheit und den Datenschutz (RID) die Datenschutzrisiken und erstellt oder aktualisiert die Datenschutz-Folgenabschätzung. Bei besonderen Risiken ist das Vorhaben der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Vorabkontrolle zu unterbreiten.

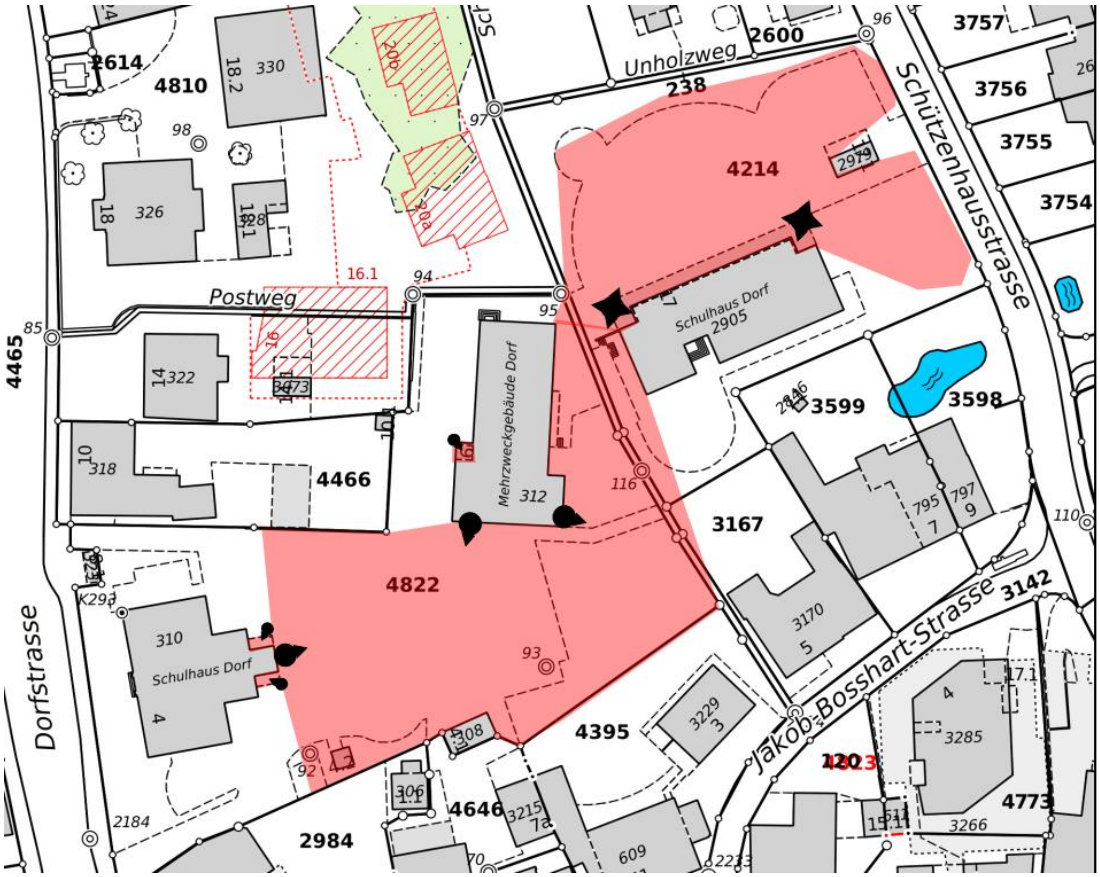
[2] Rechtmässigkeit, Erforderlichkeit, Ausgestaltung, Berechtigungen und Wirksamkeit jeder Installation werden im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) periodisch, mindestens alle vier Jahre, überprüft. Nicht mehr erforderliche Anlagen sind aufzuheben.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt das Reglement zur Videoüberwachung vom 1. Dezember 2025.

Anhang 1 –
Verzeichnis der Videoüberwachungsanlagen und Überwachungsbereiche

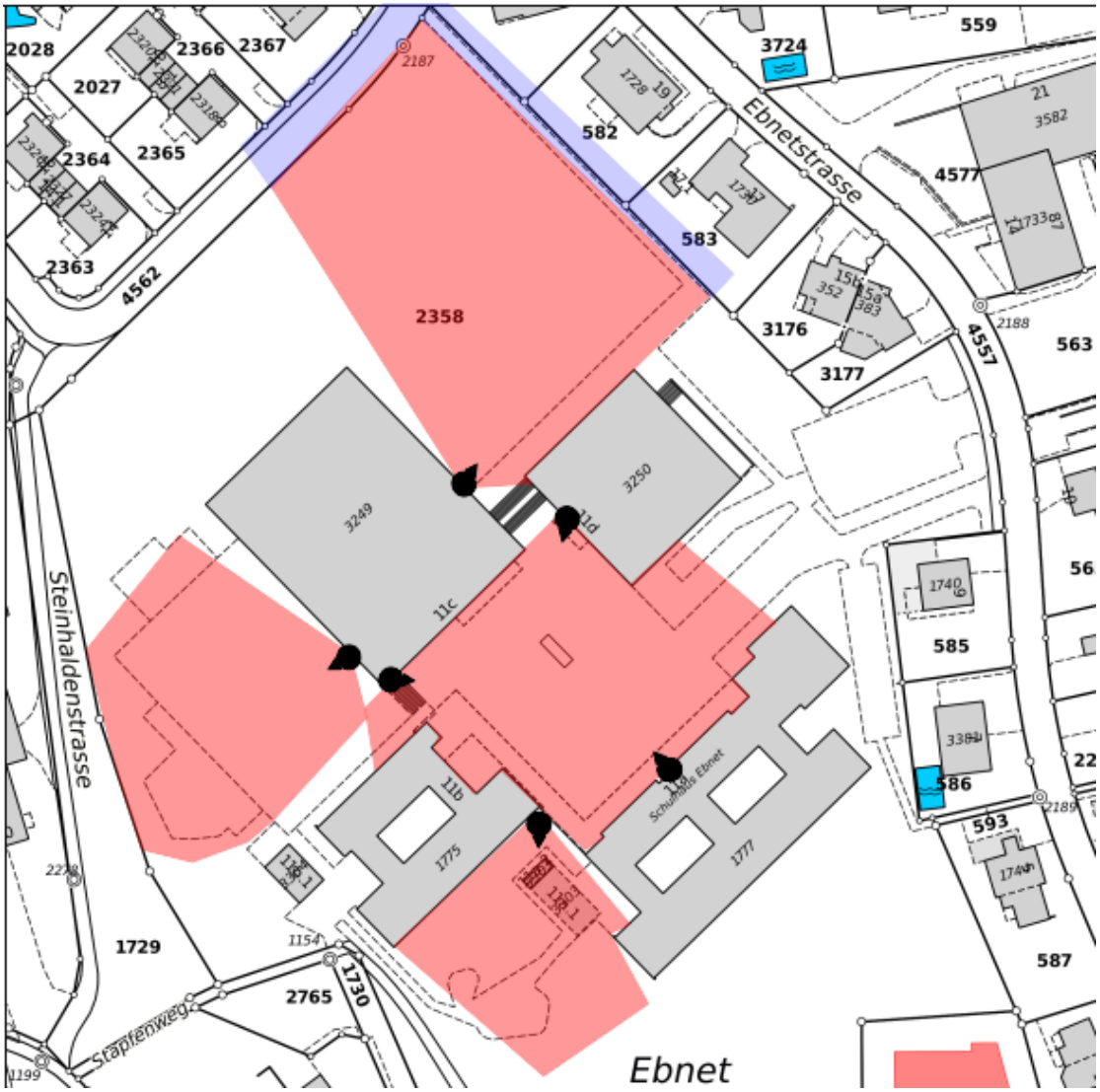
1. Areal Schulanlage Dorf



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung ▨ überwachter Bereich ▨ ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Aussenareal der Schulanlage; im Plan einzuzeichnen
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	Ausserhalb der Schulbetriebszeiten
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

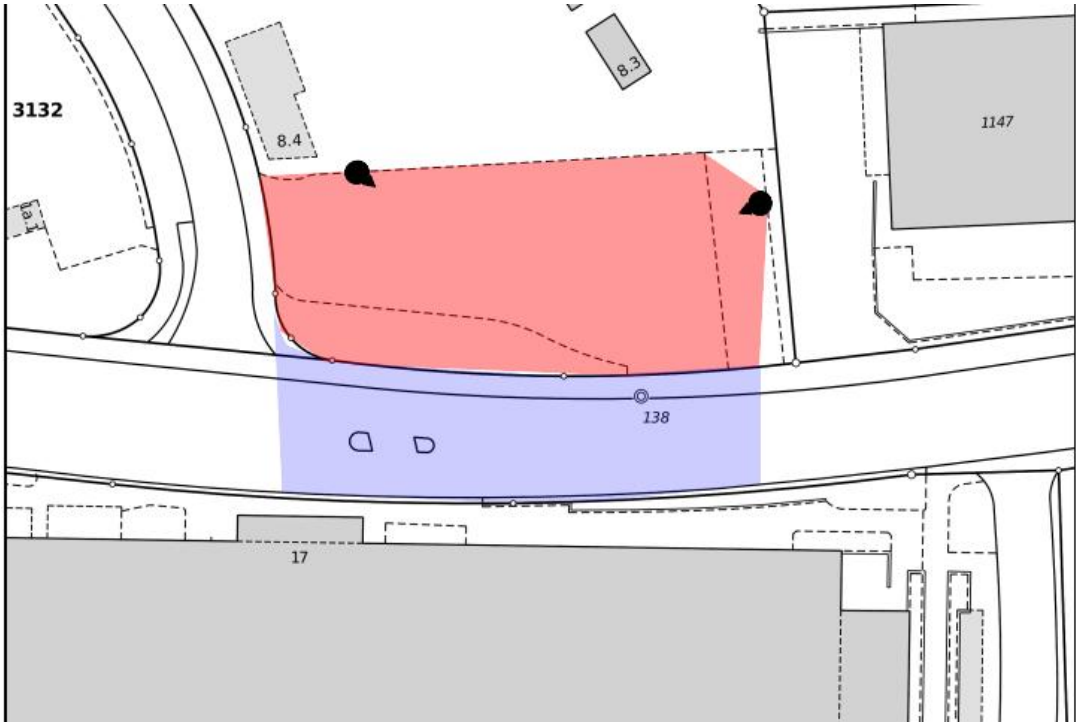
2. Areal Schulanlage Ebnet



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung ■ überwachter Bereich ■ ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Aussenareal der Schulanlage; im Plan einzuzeichnen
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	Ausserhalb der Schulbetriebszeiten
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

5. Sammelstelle Wildbachstrasse



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung ■ überwachter Bereich ■ ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Sammelstelle
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	24 Stunden an 7 Tagen
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

6. Areal Gemeindehaus, Dorfstrasse 7 und 9



Legende: ● Kamerastandort ‣ Blickrichtung ■ überwachter Bereich ■ ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Aussenbereiche
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	24 Stunden an 7 Tagen
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

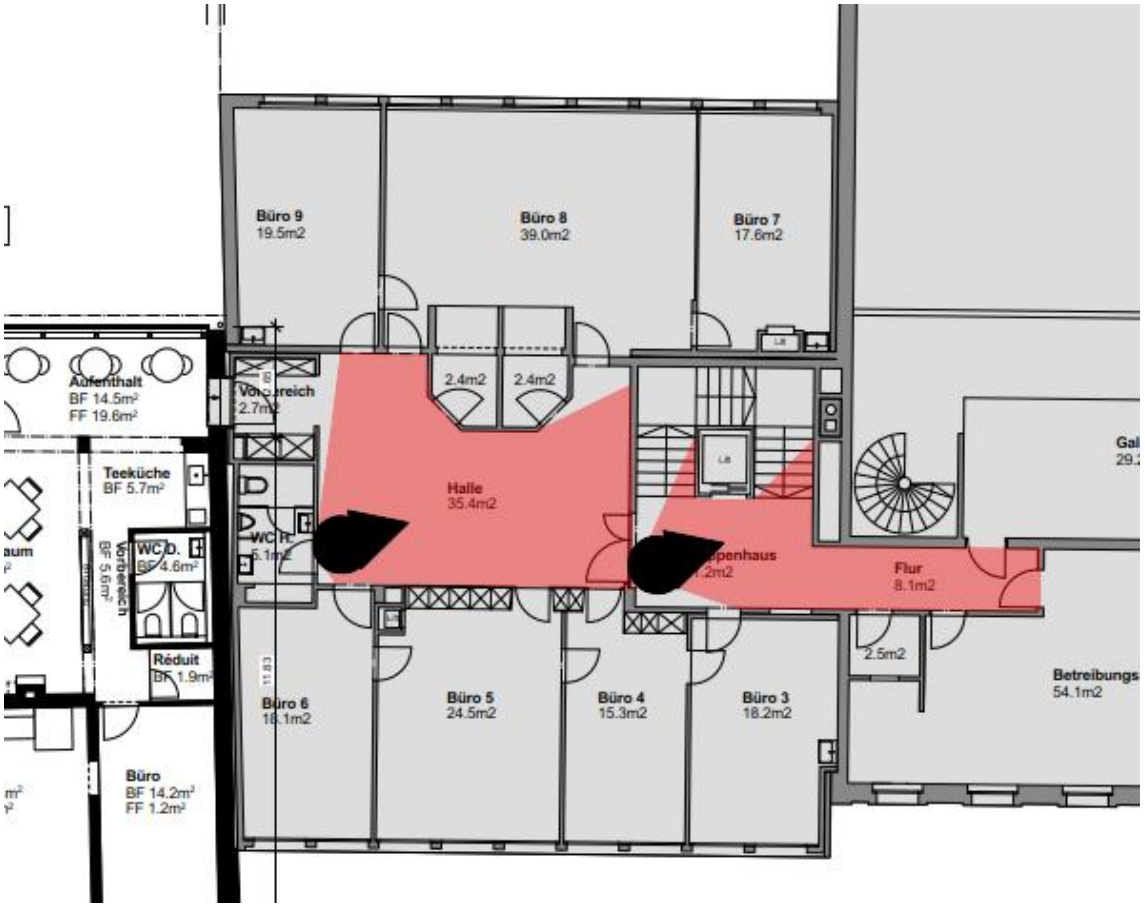
7. Gemeindehaus, Erdgeschoss, Dorfstrasse 7 und 9



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung ■ überwachter Bereich ■ ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Erdgeschoss Schalterbereich Bevölkerungsdienste und Schulverwaltung, Durchgang
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	24 Stunden an 7 Tagen
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

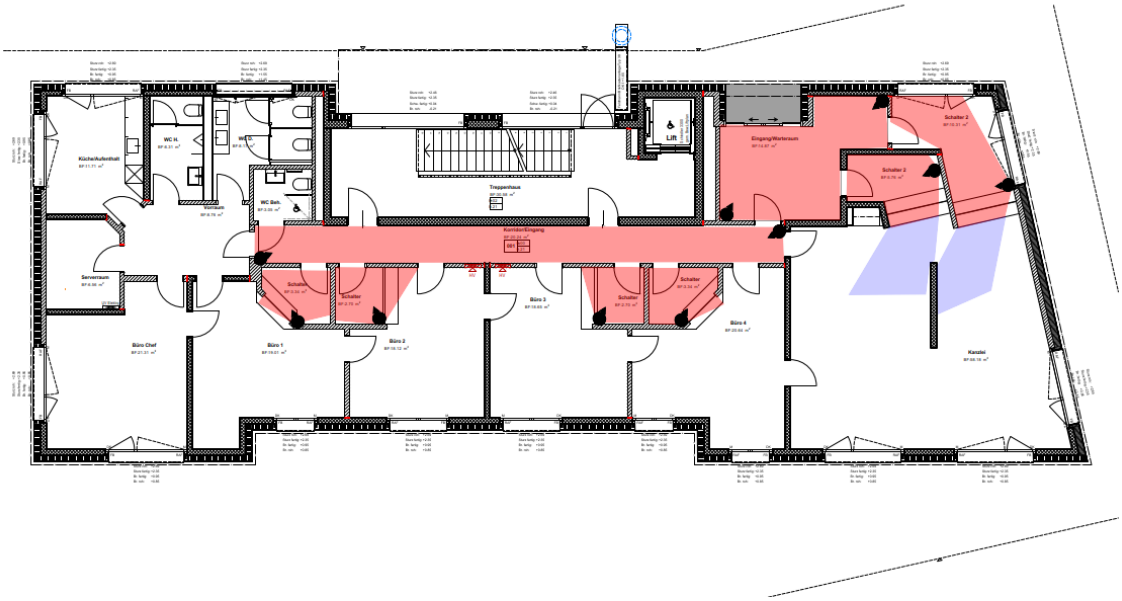
8. Gemeindehaus, 1. Obergeschoss, Dorfstrasse 9



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung überwachter Bereich ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	1.Obergeschoss Schalterbereich Steuern und Treppenhaus
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	24 Stunden an 7 Tagen
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

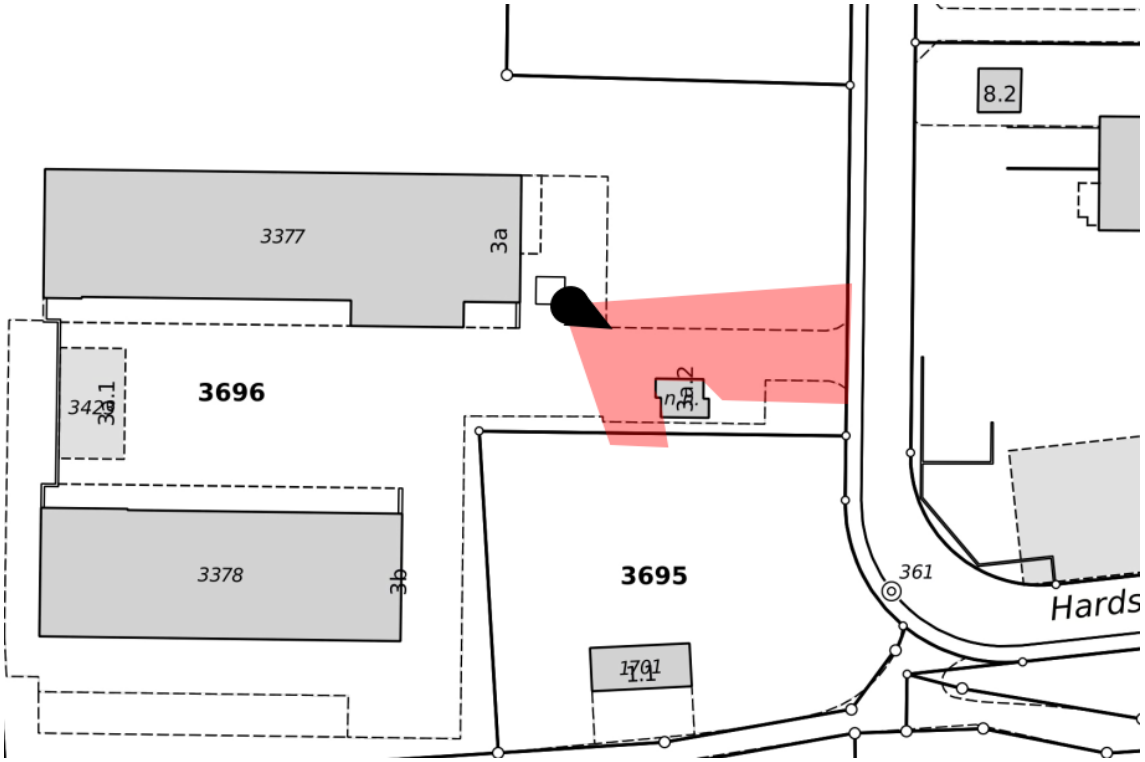
9. Gemeindeammann- und Betreibungsamt



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung überwachter Bereich ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Haupteingang, Wartezimmer, Korridor und Schalterbereiche
Art der Überwachung	Echtzeitüberwachung
Betriebszeiten	Während der Öffnungszeiten
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

19. Areal Werkgebäude Embrach



Legende: ● Kamerastandort ▸ Blickrichtung ■ überwachter Bereich ■ ausgeblendeter Bereich

Überwachter Perimeter	Arealeinfahrt Werkhof
Art der Überwachung	Aufzeichnung
Betriebszeiten	24 Stunden an 7 Tagen
Speicherdauer	14 Tage
Zweck	Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten sowie Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs gemäss Art. 3 des Reglements

Anhang 2 - Hinweistafel Videoüberwachung

